



„Bilder der Versöhnung mit einem Hauch von ironischer Hoffnung“: So deklariert Benetton die umstrittene Werbeaktion mit den küssenden Politikern. Bild: SN/DAPD

# Grenzfall aus rechtlicher Sicht

**Recht am eigenen Bild.** Eine Werbekampagne im Schnittpunkt von politischer Meinungsäußerung, Persönlichkeitsrecht und Kommerz.

**MAG. ALEXANDER WARZILEK**  
Geschäftsführer des Öst. Presserats

Die Werbekampagne des italienischen Modeunternehmens Benetton mit Fotomontagen, die Staatsoberhäupter wie die deutsche Kanzlerin Angela Merkel und den französischen Staatspräsidenten Nicolas Sarkozy bei einem innigen Kuss zeigen, hat weltweit für Aufsehen gesorgt (die SN berichteten).

Bei dieser ungewöhnlichen Werbekampagne – das Unternehmen spricht von „Bildern der Versöhnung mit einem Hauch von ironischer Hoffnung“ – drängt sich die Frage auf, ob die unfreiwillig Abgebildeten Chancen hätten, dagegen erfolgreich rechtliche Schritte zu setzen.

Die Fotos berühren die Privatsphäre und das Recht am eigenen Bild der Betroffenen. Der OGH sieht in der Verwendung eines Bildnisses einer Person ohne deren Zustimmung zu Werbezwecken ein Musterbeispiel einer Herabwürdigung. Geschützt sind grundsätzlich auch allgemein bekannte Personen, also auch Politiker. Der OGH begründet seinen Standpunkt damit, dass sich der Betroffene dem Verdacht aussetze, sein Bild für die Werbung zur Verfügung gestellt zu haben (siehe

zum Beispiel. OGH SZ 44/104). Im vorliegenden Fall wird dieser Verdacht allerdings nicht auftreten: Für die meisten Betrachter liegt es auf der Hand, dass es sich um eine Fotomontage handelt, zu der die Staatsoberhäupter keine Einwilligung erteilt haben. Meiner Meinung nach ist die Begründung des OGH aber

**Die Provokation soll den wirtschaftlichen Erfolg steigern.**

**A. Warzilek, Öst. Presserat**

ohnedies fragwürdig. Es geht vielmehr um das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen, ob er an einer Werbemaßnahme teilnehmen möchte (Korn, MR 1999, 279). Wie bereits erwähnt, kommt bei den Benetton-Bildern das Interesse der Abgebildeten auf Schutz ihrer Privatsphäre hinzu; die Kussdarstellung betrifft ihren Intimbereich.

Dennoch könnten die Bilder zivilrechtlich unangreifbar sein. Der italienische Bekleidungshersteller hat nämlich mit dieser Werbung einen Bezug zum politischen Geschehen hergestellt; er spricht

von einer „Anti-Hass-Kampagne“. Politische Meinungsäußerungen stehen nun aber unter dem besonderen Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK).

Nach Ansicht des deutschen BGH gilt dies auch, wenn die Äußerung im Rahmen von Werbung erfolgt. In einem Fall, bei dem es um die Abbildung des kurz zuvor als Finanzminister zurückgetretenen Oskar Lafontaine in einer satirischen Werbung des Autovermieters Sixt ging, wurde diese Ansicht vertreten (BGH I ZR 182/04).

Meiner Auffassung nach könnte man jedoch auch damit argumentieren, dass politische Meinungsäußerungen in einer Demokratie westlichen Zuschnitts zwar besonders wichtig sind, es aber einen Unterschied macht, ob derartige Äußerungen im Rahmen einer politischen Debatte oder im Rahmen von Werbung gemacht werden.

Bei der Werbung stehen die wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens im Vordergrund. Die provozierende Darstellung der Politiker wird dazu missbraucht, den wirtschaftlichen Erfolg des Werbenden zu steigern. Benetton hat die Bilder der Abgebildeten, die aus der politischen Berichterstattung bekannt sind,

verfremdet und in einen ungewöhnlichen Zusammenhang gebracht. Die Bilder dienen als Blickfang. Auch wenn sie politische Inhalte vermitteln, verfolgt Benetton in erster Linie kommerzielle Zwecke.

Wie dem auch sei, die vorliegenden Bilder sind aus rechtlicher Sicht ein Grenzfall. Es ist allerdings eher unwahrscheinlich, dass ein Gericht über die Zulässigkeit dieser Bilder urteilen wird, da nicht zu erwarten ist, dass einer der abgebildeten Spitzenpolitiker einen Rechtsstreit gegen Benetton beginnt.

Zum einen würde die Benetton-Werbung dadurch in gewisser Weise aufgewertet. Zum anderen bestünde die Gefahr, dass den Politikern vorgeworfen werde, aus der Angelegenheit finanzielle Vorteile ziehen zu wollen.

## Die Methode ist nicht neu

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die Firma Benetton bereits mit anderen Fotos in die Schlagzeilen gekommen ist. Ende der 90er-Jahre wurde u. a. ein Foto in der Werbung gezeigt, auf dem ein nacktes Gesäß mit einem Stempel „HIV positive“ zu sehen war. In Deutschland ist es deshalb sogar zu einem Gerichtsverfahren gekommen: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass dieses Foto mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vereinbar ist (BvR 426/02).

## JURISTISCHES BUCH

### Ein Klassiker des Strafprozessrechts



Ein besserer Kenner des Strafprozessrechts als der Erste Generalanwalt Prof. Ernst Eugen Fabrizy ist kaum vorstellbar: Seine Manz-Kurzkommentar-Ausgabe „StPO und wichtige Nebengesetze“ ist daher auch ein Klassiker, der jetzt in elfter Auflage erschienen ist. Das Werk bietet eine prägnante Kommentierung der kompletten Strafprozessordnung, die neueste Rechtsprechung ist ebenso berücksichtigt wie sämtliche Novellen seit der Voraufgabe. Das umfangreiche Sachregister macht das Werk zusätzlich benutzerfreundlich. W. O. Verlag Manz, Wien 2011. XVI, 1310 Seiten, gebunden, 164 Euro.

### Steuer ABC – Ratgeber im Taschenbuchformat

Ein schlagwortartiges „Steuer ABC“ aus der Schriftenreihe der KRW Steuerberatung Salzburg ist ein kurzer, prägnanter und hilfreicher Ratgeber – noch dazu kostenlos, gegen Spende für den Verein Kinderzukunft. ([www.krw-steuerberater.at](http://www.krw-steuerberater.at))

### Wirtschaftsstrafrecht, ein heißes Thema

Die Einführung in das Wirtschaftsstrafrecht der Salzburger Univ.-Prof. Maria Eder-Rieder ist soeben in 2., überarbeiteter Auflage erschienen. Ein wirklich brandaktueller Themen. (Verlag NWV, 302 Seiten, 34,80)



### Draht zum Anwalt



Der Rechtsanwalt des „Staatsbürgers“, Dr. Severin Irsigler, steht für Anfragen heute zwischen 13.00 und 14.00 Uhr kostenlos zur Verfügung.  
Tel. 0662/82 41 41  
E-Mail: [info@irsigler-law.at](mailto:info@irsigler-law.at)

# Die Gruppenbesteuerung ist in die Schusslinie geraten

In Zeiten von Schuldenbremse und Sparzwang hat ein ehemaliges Vorzeigeprojekt Karl-Heinz Grassers stark an Glanz eingebüßt

**UNIV.-PROF. DR. CHRISTOPH URTZ**  
Universität Salzburg

Die Gruppenbesteuerung war eines der Vorzeigeprojekte des ehemaligen Finanzministers Karl-Heinz Grasser. Doch mittlerweile steht die Gruppenbesteuerung in der Schusslinie: Der durch die Schuldenbremse nötige Abbau von Staatsschulden kann nämlich realistischerweise nicht allein durch ausgabenseitiges Sparen erreicht werden. Daher muss man gerade jetzt besonders genau prüfen, ob eine Steuerbegünstigung wie die Gruppenbesteuerung volkswirtschaftlich Sinn hat und ob man sich solche Steuerbegünstigungen „leisten“ kann.

### Die Gruppenbesteuerung

Die Gruppenbesteuerung wurde im Jahr 2005 eingefügt und löste die frühere Organschaft ab. Sie dient – ebenso wie die frühere Organschaft – dazu, Gewinne und Verluste zwischen Konzerngesell-

schaften auszugleichen. Im Gegensatz zur früheren Organschaft kann eine Gruppe aber bereits bei einer Beteiligung von über 50 Prozent gebildet werden (früher waren eine höhere Beteiligung und zusätzliche Voraussetzungen nötig). Neu sind auch die Berücksichtigung von Auslandsverlusten und die Firmenwertabschreibung.

### Kritik: Auslandsverluste

Nach dem Urteil des EuGH „Marks & Spencer“ müssen Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft bei der inländischen Muttergesellschaft verrechnet werden. Voraussetzung: Die Verluste im Ausland müssen „final“ sein, beispielsweise weil die ausländische Tochtergesellschaft liquidiert wurde und sie danach ihre angehäuften Verluste nicht mehr verwerten kann. Infolge dieses Urteils kann man in der Gruppe Verluste von ausländischen Tochtergesellschaften abziehen, und zwar sofort im Jahr ihres Ent-

stehens. Im Falle späterer Gewinne der Auslandstochter (sowie in bestimmten anderen Fällen wie dem Ausscheiden der Tochter aus der Gruppe) müssen diese Verluste aber nachversteuert werden. Diese Nachversteuerung ist für die Finanz allerdings praktisch schwierig zu kontrollieren.

Die Verlustverrechnung kann in zwei Punkten eingeschränkt werden – ohne die Vorgaben des EuGH zu verletzen:

- Beschränkung auf Tochtergesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein) ansässig sind (derzeit können auch in anderen Staaten ansässige Tochtergesellschaften ihre Verluste verrechnen)
- Abschaffung des Systems der Sofortversteuerung von Verlusten (mit anschließender Nachversteuerung): Auslandsverluste werden erst dann zur Verrechnung im Inland zugelassen, wenn sie „final“ geworden sind. Dies muss die

Muttergesellschaft nachweisen.

### Firmenwertabschreibung

Die Firmenwertabschreibung hat bisher in der politischen Diskussion kaum eine Rolle gespielt. Da-

**Fremdkörper im System und volkswirtschaftlich bedenklich.**

**Dr. Christoph Urtz, Univ.-Prof.**

bei handelt es sich um eine massive Steuerbegünstigung: Durch die Firmenwertabschreibung kann der Kaufpreis bei Erwerb einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft steuerlich abgezogen werden – vorausgesetzt, die gekaufte Kapitalgesellschaft wird in die Gruppe einbezogen.

Konkret sind maximal 50 Prozent des Kaufpreises abzugsfähig, und zwar auf 15 Jahre verteilt. Da-

mit wird der Kauf einer Beteiligung („share deal“) dem Kauf eines Betriebes („asset deal“) gleichgestellt. Dies ist im Steuerrecht ungewöhnlich – außerhalb der Gruppenbesteuerung steht eine Firmenwertabschreibung nämlich nur beim „asset deal“, nicht aber beim „share deal“ zu.

Die Firmenwertabschreibung wird daher auch von Experten als „Fremdkörper im System“ bezeichnet; sie ist keinesfalls ein systematisch zwingender Bestandteil der Gruppenbesteuerung.

Auch volkswirtschaftlich ist sie bedenklich, weil es sich um eine steuerliche Förderung für Unternehmenskonzentrationen handelt; dadurch wird letztlich der Wettbewerb behindert. Man kann daher die Firmenwertabschreibung für künftige Beteiligungskäufe abschaffen – nur die bereits laufende Firmenwertabschreibung aufgrund früherer Käufe muss aus verfassungsrechtlichen Gründen weiter abzugsfähig bleiben.